



*Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte*  
.....  
*Société des Vétérinaires Suisses*  
.....  
*Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri*

---

## **Standesordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST**

**Genehmigt an der DV vom 8. Juni 2017**

---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundsätze</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Verhaltenskodex</b> .....	<b>4</b>
4.1	Verhalten bei der beruflichen Tätigkeit.....	4
4.2	Verhalten gegenüber den Berufskollegen .....	4
4.3	Verhalten im Notfall .....	5
4.4	Verhalten gegenüber den verwandten Berufen.....	5
4.5	Werbung und Verhalten am Markt .....	5
4.6	Verhalten gegenüber Mitarbeitenden .....	5
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
5.1	Auslegung .....	6
5.2	Aufhebung und Inkrafttreten.....	6
<b>I</b>	<b>Verfahrensordnung Standesrat</b> .....	<b>7</b>
<b>II</b>	<b>Anhang: Merkblatt Werberecht der Tierärzteschaft</b> .....	<b>10</b>

## 1 Präambel<sup>1</sup>

Zur Wahrung und Förderung von Wohl und Ansehen des Tierärztestandes und der Berufsethik sowie zur Festigung des kollegialen Verhältnisses innerhalb der Tierärzteschaft stellt die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), gestützt auf ihre Statuten, diese Standesordnung auf.

Tierärztinnen und Tierärzte sind als Angehörige eines universitären Medizinalberufs den Berufspflichten des Medizinalberufegesetzes (MedBG) unterstellt. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und halten sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben. Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung. Diese Prinzipien gelten für alle GST-Mitglieder, aller Fachrichtungen, bei selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit und sind darüber hinaus als Verhaltenskodex der Schweizerischen Tierärzteschaft für alle in der Schweiz tätigen Tierärztinnen und Tierärzte von Bedeutung.

## 2 Zweck

Die Standesordnung regelt das Verhalten von Tierärztinnen gegenüber Kunden, Kollegen, Mitarbeitenden, anderen verwandten Berufen und weiteren Partnern im Gesundheitswesen sowie das Verhalten in der Werbung und am Markt.

Sie bezweckt insbesondere:

- a) das Vertrauen der Öffentlichkeit durch aufrichtige und kompetente Berufsausübung zu stärken;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der Gesundheit von Mensch und Tier im Sinne von „One Health“ beitragen;
- c) die Qualität der tierärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und Tätigkeit sicherzustellen;
- d) das Ansehen des Tierärzteberufes zu wahren und zu stärken;
- e) das kollegiale Verhältnis unter den Berufsangehörigen zu fördern.

## 3 Grundsätze

Unter diesen Voraussetzungen erlässt die GST für ihre Mitglieder eine Standesordnung, die auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Die Gesundheit und das Wohl von Mensch und Tier stehen im Vordergrund der tierärztlichen Tätigkeit.
- Tierärztinnen handeln und verhalten sich ehrlich, untereinander loyal und standeswürdig.

---

<sup>1</sup> Sämtliche in diesem Text verwendeten Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 4 Verhaltenskodex

### 4.1 Verhalten bei der beruflichen Tätigkeit

- a) Die Tierärztin handelt nach ihrem fachlichen Wissen und Können. Sie hält ihre fachliche Kompetenz und Praxisführung durch regelmässige Fortbildung auf aktuellem Stand.
- b) Die Tierärztin klärt ihre Kunden in verständlicher Form über den Befund, die beabsichtigten diagnostischen und therapeutischen Massnahmen, deren Erfolgsaussichten und Risiken sowie über die Kostenfolgen auf und weckt keine übertriebenen Hoffnungen auf Therapieerfolge.
- c) Tierärztinnen, die zur fachgerechten Behandlung eines Tieres oder Tierbestandes selbst nicht in der Lage sind oder denen die notwendige Ausrüstung oder Kenntnisse fehlen, überweisen diese Fälle im Interesse der Gesundheit und des Schutzes der Tiere und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden an Spezialisten und informieren diese in einem Begleitbericht über die bisher erhobenen Befunde und Behandlungen.
- d) Die Tierärztin stellt eine detaillierte Rechnung aus.
- e) Die Tierärztin führt eine hinreichende Dokumentation über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und die getroffenen Massnahmen.
- f) Bei Differenzen mit Kunden sucht die Tierärztin zuerst den Weg der gütlichen Einigung. Nötigenfalls verweist sie den Kunden an die zuständige Ombudsstelle der GST bzw. der Regionalsektionen.
- g) Die Tierärztin ist verpflichtet, sich einem standesrechtlichen Verfahren zu unterziehen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### 4.2 Verhalten gegenüber den Berufskollegen

- a) Die Tierärztin ist gehalten, der Person und der Arbeit ihrer Berufskollegin Rücksicht und Achtung entgegenzubringen. Sie übt in der Beurteilung der beruflichen Tätigkeit einer Kollegin Zurückhaltung. Sie unterlässt es, Kolleginnen blosszustellen.
- b) Wird eine Tierärztin von einer Kollegin konsiliarisch zugezogen, ist sie dieser gegenüber zu offener Auskunftserteilung verpflichtet. Sie beschränkt ihre Tätigkeit auf das besondere Problem, für das sie von der Kollegin zugezogen wurde.
- c) Tierärztinnen dürfen Kunden, welche ihr Tier bereits bei einer Kollegin behandeln lassen, nicht zu einem Tierarztwechsel ermuntern.
- d) Praktizierende Tierärztinnen sind zur gegenseitigen Vertretung bereit und beteiligen sich am Notfalldienst. Neuzugezogene Kolleginnen sind in bestehende Notfalldienste zu integrieren.
- e) Wird eine Tierärztin zur Behandlung eines Tieres beigezogen, das bereits von einer anderen, zurzeit nicht erreichbaren Kollegin behandelt wird, orientiert sie diese über die getroffenen Massnahmen.
- f) Tierärztinnen verrechnen für ihre Leistungen Tarife, die auf einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise beruhen.

### **4.3 Verhalten im Notfall**

- a) Im Notfall ist jede Tierärztin im Rahmen ihrer fachlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten auch ohne vorherigen Auftrag zur Leistung der ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.
- b) Ein tierärztlicher Notfall besteht dann, wenn ein Nutz- oder Heimtier dringend der Hilfe bedarf.
- c) Mitglieder der GST, die ein tierärztliches Unternehmen betreiben, gewährleisten für ihre Kundschaft einen Notfalldienst.
- d) Die Preise für die Leistungen im Notfalldienst werden grundsätzlich so kalkuliert, dass der Aufwand für die Praxis längerfristig tragbar ist.
- e) Alle Massnahmen zur Bewältigung eines Notfalls haben dem Tierwohl gerecht zu werden. Dies geschieht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und der Wirtschaftlichkeit.

### **4.4 Verhalten gegenüber den verwandten Berufen**

Die Tierärzteschaft setzt sich für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Berufen ein. Dabei steht stets das Prinzip „One Health“ im Vordergrund.

### **4.5 Werbung und Verhalten am Markt**

- a) Das Verhalten und Auftreten der Tierärzteschaft darf dem Erscheinungsbild des Berufsstandes nicht schaden. Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen oder einem fachlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist. Von jeder Art unlauterer Werbung ist abzusehen. Massgebend ist das Merkblatt „Werberecht der Tierärzteschaft“ (siehe Anhang).
- b) Die Tierärztin darf folgende Berufsbezeichnungen und Titel führen:
  - Die ihr zustehende Berufsbezeichnung unter Angabe von Ausbildungsstätte und Ausbildungsland.
  - Ihre akademischen Titel anerkannter Universitäten.
  - In der Schweiz erworbene oder auf Grund eines Staatsvertrages in der Schweiz anerkannte Fort- und Weiterbildungstitel.
  - Die von der GST anerkannten FVH-Titel sind gemäss Bildungsordnung der GST aufzuführen.
  - Die Nennung von Tätigkeitsschwerpunkten ist gestattet, wenn sich die Tierärztin über eine entsprechende Aus-, Weiter- oder Fortbildung ausweisen kann.

### **4.6 Verhalten gegenüber Mitarbeitenden**

- a) Tierärztinnen behandeln ihre Mitarbeitenden verantwortungsvoll und mit Respekt.
- b) Sie fördern die Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeitenden.
- c) Sie informieren ihre Mitarbeitenden über die Pflicht, sich in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend den Normen dieser Standesordnung zu verhalten. Ein Beitritt zur GST als Berufsverband wird den Mitarbeitenden empfohlen.

## 5 Schlussbestimmungen

### 5.1 Auslegung

Bei Interpretationsdifferenzen gilt der deutsche Text.

### 5.2 Aufhebung und Inkrafttreten

Diese Standesordnung ist am 8. Juni 2017 von der Delegiertenversammlung beschlossen worden und tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt die Standesordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte vom 8. Juni 2006.

#### Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte



Christoph Kiefer  
Präsident GST



Esther Schatzmann  
Präsidentin Standesrat

## I Verfahrensordnung Standesrat

### Artikel 1 - Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Die Durchsetzung der Standesordnung obliegt dem Standesrat und den Regionalsektionen.
2. Die Regionalinstanz untersucht und beurteilt Zuwiderhandlungen gegen die Standesordnung durch Mitglieder ihrer Regionalsektion. Gehört das Mitglied mehreren Regionalsektionen an, ist der Praxis-Standort des Mitgliedes massgebend; führt das Mitglied keine eigene Praxis, so gilt entsprechend dessen Wohnsitz.
3. Der Standesrat untersucht und beurteilt Zuwiderhandlungen gegen die Standesordnung von Mitgliedern der GST, die keiner Regionalsektion angehören.

### Artikel 2 - Verjährung

Die Verfolgung von Verstössen gegen die Standesordnung verjährt grundsätzlich nach zehn Jahren. Die Verjährungsfrist läuft ab dem Tag, an dem der zu verfolgende Verstoss verübt wurde.

### Artikel 3 - Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen und begründeten Antrag inklusive Beweismittel an den Standesrat bzw. die Standeskommission der Regionalsektion. Die Einreichung hat an die Geschäftsstelle GST zu erfolgen, welche für die korrekte Weiterleitung besorgt ist.
2. Antragsberechtigt sind:
  - Die Sektionen der GST;
  - der GST-Vorstand;
  - jedes GST-Mitglied.
3. Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, sind für das Verfahren vor der Regionalinstanz und dem Standesrat subsidiär die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272) anwendbar.

### Artikel 4 - Schlichtungsverfahren

1. Die Standesratspräsidentin gibt dem Antragsgegner Kenntnis vom Antrag, gibt ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und lädt zum Schlichtungsversuch ein.
2. Das Ergebnis des Schlichtungsversuchs wird durch den Rechtsdienst der GST schriftlich festgehalten zuhanden der Antragstellerin, des Antraggegners und des Standesrats.

## **Artikel 5 - Weiteres Verfahren**

1. Die Beweisführung erfolgt vor dem Standesrat durch:
  - Urkunden
  - Befragung von Antragstellerin und Antragsgegnerin
  - Anhörung von Dritten
  - Augenschein
2. Die Beweisführung wird protokolliert.
3. Der Standesrat kann von sich aus weitere Abklärungen durchführen, insbesondere Zeugen einvernehmen und Expertisen einholen.
4. Nach Abschluss des Beweisverfahrens gibt der Standesrat der Antragstellerin und dem Antragsgegner Gelegenheit zur Akteneinsicht und zu Schlussbemerkungen.

## **Artikel 6 - Abschluss des Verfahrens**

1. Der schriftliche Entscheid des Standesrates/der Standeskommission hält fest:
  - den geltend gemachten und den erwiesenen Sachverhalt;
  - die Feststellung, ob der erwiesene Sachverhalt ein standeswidriges Verhalten darstellt;
  - den Beschluss über die getroffenen Sanktionen.
2. Der schriftliche und begründete Entscheid wird durch die Präsidentin des Standesrats der Antragstellerin und dem Antragsgegner sowie dem Vorstand der GST bzw. der Regionalsektion eröffnet.
3. Der Entscheid des GST Standesrates ist mit Ausnahme des Ausschlusses aus der GST endgültig. Entscheide der Regionalsektion können an den GST Standesrat weitergezogen werden.
4. Gegen den Ausschluss aus der GST kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet Rekurs zu Handen der Delegiertenversammlung eingereicht werden.

## **Artikel 7 - Geheimhaltung und Akten**

1. Die Beratungen der Entscheidungsinstanz sind geheim.
2. Die Akten werden auf der Geschäftsstelle der GST bzw. bei der Regionalsektion während zehn Jahren aufbewahrt.
3. Anfragen von Behörden (Veterinäramt, Gesundheitsdirektion, Kantonstierarzt, etc.) werden nur auf schriftliches Gesuch hin beantwortet.
4. Akten werden nur auf ein behördliches Editions-gesuch hin herausgegeben.



## **Artikel 8 - Sanktionen**

1. Der Standesrat der GST sowie die Standeskommission der Regionalsektion kann auf folgende Strafen und Massnahmen erkennen:
  - Verwarnung;
  - Antrag auf Ausschluss aus der GST bzw. aus der Regionalsektion zuhanden der Delegiertenversammlung.
2. Der Standesrat kann beschliessen, die von ihm ausgesprochenen Sanktionen mit Namensnennung im offiziellen Publikationsorgan der GST zu veröffentlichen sowie eine Mitteilung an die für die Berufsausübung zuständige kantonale Behörde (Gesundheitsdirektion, Veterinäramt) zu machen.

## **Artikel 9 - Kosten**

1. Das Verfahren vor der Standeskommission ist grundsätzlich kostenfrei. Ist das Verfahren besonders aufwändig, kann der Standesrat nach freiem Ermessen über die Kostentragung entscheiden.
2. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Dritten können die durch ihre Anhörung entstandenen Spesen aus der Kasse der GST bzw. der Regionalsektion entschädigt werden.

## **Artikel 10 - Inkrafttreten**

Die vorliegende Verfahrensordnung wurde in die Standesordnung integriert und ist am 8. Juni 2017 von der Delegiertenversammlung beschlossen worden. Sie ersetzt die Ordnung zur Durchführung der Standesordnung (Verfahrensordnung) vom 16. Juni 2011 und tritt per sofort in Kraft.

## II Anhang: Merkblatt Werberecht der Tierärzteschaft

### 1 Kriterien der (Un-)zulässigkeit von Werbung

Angesichts einer fehlenden gesetzlichen Definition des Werbebegriffs und der Vielfalt werblicher Erscheinungsformen, ist der Begriff der Werbung in verschiedene Kategorien zu gliedern: Man verwendet dazu die Begriffe der sittenwidrigen bzw. unlauteren Werbung sowie der irreführenden Werbung, die im allgemeinen Geschäfts- und Wirtschaftsleben grundsätzlich nicht erlaubt ist. Darüber hinaus kennen bestimmte Branchen – insbesondere die Berufsgruppen der klassischen Freiberufler (Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Anwälte, Architekten) – weitere Beschränkungen. Diese sind im Verbot der berufswidrigen Werbung zusammengefasst. Entscheidend ist dabei, ob im Einzelfall die sachliche Information oder der Werbeeffect im Vordergrund steht. Letzteres ist jedenfalls bei anpreisender (marktschreierischer), irreführender, wahrheitswidriger sowie vergleichender Werbung der Fall, welche per se verboten ist.

#### 5.3 Sachlichkeit als Grundlage der Werbung im Medizinalbereich

Sachlich ist eine Information, sofern sie:

- a) inhaltlich (vgl. unten 2.2)
  - sachbezogen, berufsbezogen, verständlich, unterrichtend, beschreibend, wertungsfrei, nachprüfbar,
- b) bezüglich der Darstellung (vgl. unten 2.3)
  - zurückhaltend, dezent gestaltet, angemessen, und
- c) bezüglich der Kommunikation (vgl. unten 2.3)
  - unaufdringlich ist, sowie beim Empfänger keine Kosten verursacht.

Ganz allgemein darf Werbung zudem keinesfalls irreführend, anpreisend, vergleichend oder herabsetzend sein! Das heisst, dass insbesondere Preis-Leistungs-Werbung, Veranlassung von öffentlichen Danksagungen oder anpreisender Veröffentlichungen durch Dritte, das unaufgeforderte Angebot von tierärztlichen Behandlungen sowie die Bekanntgabe von Krankengeschichten zum Zwecke der Werbung unzulässig sind. Schliesslich muss die Heilmittelgesetzgebung beachtet werden. Insbesondere ist Werbung für verschreibungspflichtige Medikamente der Liste A + B (ca. 80% aller Medikamente) von Gesetzes wegen verboten.

#### 5.4 Inhaltliche Aspekte

Sofern sich die Werbung beschreibende Angaben von Tatsachen beschränkt, berufsbezogenen und unterrichtenden Charakter hat und im Sinne der Kundenorientierung verständlich ist, erfüllt sie die Kriterien der sachlichen Information. Da zwischen Werbung und Werbeobjekt, vorliegend die tierärztliche Tätigkeit, muss zudem ein innerer sachlicher Zusammenhang bestehen.

Sachlich unterrichtend, berufsbezogen und somit **zulässig** sind insbesondere folgende Angaben:

- Qualifikationen
- Zusatzqualifikationen
- besondere Ausbildungs- und Fortbildungsmassnahmen
- Angaben über die in der Praxis durchgeführten Methoden
- Hinweise auf besondere Erfahrungen auf einem bestimmten Behandlungsgebiet
- beruflicher Werdegang
- besondere Studien- und Fortbildungsaufenthalte
- bestimmte Tätigkeiten oder eigene Publikationen
- Examensnoten und sonstige Abschlussprüfungen
- weitere Dienstleistungen und Serviceangebote der Praxis (z.B. Kinderecke)

**Unzulässig** hingegen sind grundsätzlich:

- Angaben über Selbstverständlichkeiten, da diese eines besonderen Informationswertes entbehren
- nicht nachprüfbar Angaben wie z.B. Operations-, Behandlungs- oder Erfolgszahlen
- subjektive Einschätzungen und Meinungen über die eigenen Leistungen im Rahmen der beruflichen Selbstdarstellung
- Schlagworte, soweit sie darüber hinaus keinerlei Informationswert besitzen
- suggestive Äusserungen
- persönliche Herabsetzungen

## 5.5 Werbeträger und Kommunikationsmittel

Für die Frage nach der Zulässigkeit der Verbreitung von sachangemessenen Informationen über den Tierarzt, seine Praxis und seine Berufstätigkeit spielt es grundsätzlich keine Rolle, welches Medium dafür genutzt wird. Selbst ungewöhnliche Werbeformen sind grundsätzlich zulässig, solange sie der sachlichen und angemessenen Information über die (tier-)ärztliche Berufstätigkeit (sog. Aussendarstellung) dienen.

### 5.5.1 Zulässige Werbeträger (unter Beachtung der Grundsätze des Inhaltes)

- Praxisschild
- Geschäftswagen
- (Zeitungs-) Anzeigen / Inserate
- Praxisbroschüren / Kundeninformationen
- Internetauftritt / Webseite
- Briefkopf / Stempel / Rezeptvordruck / Logo
- Verzeichnisse / Gelbe Seiten / Datenbanken / Tierärztelisten (z.B. auf Gemeindeebene)
- Medienauftritte / Publikationen / Presseberichte, sofern die Person sowie das Handeln des Tierarztes nicht berufswidrig werbend herausgestellt werden, d.h. diese sich auf sachliche Informationen stützen

- ortsfeste Informationstafeln / kostenlos verteilte Stadtpläne / Touristeninformationen
- Werbeaufdrucke auf Trainingsanzügen örtlicher Sportvereine / „Banden“-Werbung / Plakate mit Sponsoring-Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch eine Tierarztpraxis
- Kinowerbung im lokalen Kino

#### **5.5.2 Zulässige Kommunikationsmittel (unter Beachtung der Grundsätze des Inhaltes)**

- Vorträge / Kurse
- Praxisbroschüren
- Internet
- Rundschreiben / Einladungen zu Kursen etc. per Postversand
- Briefkastenwerbung allgemein
- Auftritte im Radio / Fernsehen
- Datenbanken / Verzeichnisse

## **2 Wann liegt „gezielte Abwerbung“ i.S.v. Art. 14 Abs. 4 StO vor?**

Gezielte Abwerbung liegt gemäss Standesordnung GST explizit vor, wenn unter Berücksichtigung der gesamten Umstände klar davon auszugehen ist, dass ein Berufskollege die Kunden eines anderen Tierarztes absichtlich aufgemuntert hat, einen Tierarztwechsel vorzunehmen.

Folgende Verhaltensweisen implizieren gezielte Abwerbung:

- bewusste, „aufdringliche“ Beeinflussung, Überrumpelung, Bestechung des Kunden
- herabsetzende oder anschwärzende Aussagen über Qualifikation und Befähigung des Berufskollegen
- täuschende oder irreführende Angaben über den Berufskollegen

Allerdings ist hier eine Einzelfallbeurteilung sehr wichtig, da es u.U. aufgrund einer im konkreten Fall notwendigen Spezialisierung sachlich durchaus gerechtfertigt sein kann, eine alternative Behandlung vorzuschlagen. Der Entscheid aufgrund diesbezüglicher sachlicher Informationen des Tierarztes muss jedoch einzig und allein beim Tiereigentümer belassen werden.

## **3 Webseite**

Folgende Inhalte sind gesetzlich verboten:

- Internetapotheke (Versand von Medikamenten der Liste A – D ist verboten)
- Werbung für Medikamente der Liste A + B (ca. 80% aller Medikamente) sind gesetzlich verboten.

In Anwendung der Standesordnung der Schweizerischen Tierärztinnen und Tierärzte sind schliesslich folgende Informationen auf der Webseite unzulässig:

- Behandlungsanleitungen
- Medikamentendosierungen

Als mögliche unbedenkliche Inhalte werden von der GST bzw. dem Standesrat in concreto und insbesondere erachtet:

- Vorstellen des Praxisteam
- Leistungsangebot
- Öffnungszeiten
- Wegbeschreibung
- Notfallabsprachen/Überweisungsempfehlungen
- Zahlungskonditionen
- Links zu nahestehenden Homepages wie z.B. BLV, STS, Tierwelt, WWF, Tierheime, Besamungsorganisationen, tierartenbezogene Homepages, etc.
- Telefonnummern von diversen Organisationen (STS, Tierheime, Tierfundbüro, etc.)
- FAQs: Antworten auf häufig gestellte Fragen (Impfhäufigkeit, Parasitenprophylaxe, etc.)
- Triagehilfe / Der kleine Notfalldoktor (wann muss ich zum Tierarzt?)
- Internet-Doktor (öffentliche Diskussion von Besitzerfragen)
- Tarifliste der eigenen Praxis
- Online-Petshop (ausschliesslich Medikamente der Liste E!)
- Sponsoring (Werbeauftritte anderer Firmen)
- Werbung für Medikamente der Liste C + D unter äusserst restriktiven Voraussetzungen gestattet
- Einblicke ins Privatleben sind dem Autor überlassen

## 4 Beurteilung

Ob tatsächlich ein Verstoß gegen die obgenannte Werbegrundsätze vorliegt, ist stets aufgrund des Einzelfalls zu beurteilen und muss unter Berücksichtigung der gesamten Umstände beurteilt werden.